

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD

**zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Siebten Gesetzes zur Änderung
des Arbeitsförderungsgesetzes**
— Drucksachen 10/3923, 10/4211, 10/4451 —

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 erhält Nummer 30 folgende Fassung:

„30. § 136 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Arbeitslosenhilfe beträgt 58 vom Hundert des um die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderten Arbeitsentgelts (Absatz 2).“

b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.“

Bonn, den 4. Dezember 1985

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Stärker noch als beim Arbeitslosengeldanspruch sind kinderlose Arbeitslose, die nur oder nur noch einen Arbeitslosenhilfeanspruch haben und vor der Arbeitslosigkeit ein geringeres Einkommen bezogen haben, auf ergänzende Leistungen der Sozialhilfe angewiesen. Allein aus diesem Grund muß die unsoziale Leistungskürzung rückgängig gemacht werden.

Die unter b) vorgeschlagene Regelung schließt die sog. Herabbeurteilung bei der Arbeitslosenhilfe aus. Damit wird gewährleistet, daß längerfristige Arbeitslose nicht die notwendige Mindestsicherung verlieren. Nach geltendem Recht hat sich überdies eine völlig unterschiedliche Praxis der Rechtsanwendung durch die Arbeitsämter ergeben. Dies kann nicht hingenommen werden.

